



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
120-20/HTH/2025-Ze/Pro

Sachbearbeiter:
Mag. Michael Zernig
Christine Prosegger

Datum:
13.03.2025

BESCHIED

Aufgrund des Ansuchens vom 24.02.2025 der Marktgemeinde Ebenthal i. K. als Straßenverwaltung, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, ergeht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde als Straßenbehörde folgender

SPRUCH

Der Marktgemeinde Ebenthal i. K. als Straßenverwaltung, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, wird die Bewilligung erteilt, auf einer Teilfläche der öffentlichen **Parz. Nr. 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal**, aufgrund des Ausführungsplans der AVISIO ZT GmbH, Wagramerstraße 4, 1220 Wien, vom 05.03.2025 und unter Berücksichtigung der Herstellungs- und Grundabtretungsverordnung, Zahl: 612-1/V10/2/2025-Ze:Th (GR-Beschluss vom 06.03.2025), **eine Straße herzustellen.**

Die Straßenherstellung hat unter folgenden Auflagen zu erfolgen:

I. AUFLAGEN

- 1) Vor Ausführungsbeginn ist das Einvernehmen mit der **Bauabteilung** der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Ing. Bettina **Knaus**: 0664/60965-116) herzustellen.
- 2) Das für die „Ackerstraße“ verordnete LKW-Fahrverbot ist nach Durchführung der Bauarbeiten gegenüber der dort situierten 30 km/h Zonentafel aufzustellen (Niederschrift vom 11.03.2025 – Augenschein).
- 3) Der Straßenbehörde ist unaufgefordert eine Fotodokumentation der Bauausführung vorzulegen.
- 4) Durch das von der Straßenverwaltung beauftragte Unternehmen bzw. deren Subunternehmen ist die Oberflächenentwässerung der Straße flächig auszuführen, dies ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke.
- 5) Der Ausführungsplan vom 05.03.2025 gilt als integrierender Bestandteil dieses Bescheides.
- 6) Nach Abschluss der Bauausführung ist die hergestellte Straße durch die Bauabteilung der Marktgemeinde Ebenthal i. K. abzunehmen.
- 7) Die Baustelle ist nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit für die Kennzeichnung von Baustellen abzusichern und während der Nachtstunden zu beleuchten.
- 8) Die Baustelleneinrichtung darf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
- 9) Haus- und Gewerbegrundstückseinfahrten sind freizuhalten und abzusichern, sodass keine Behinderung bei Zu- und Ausfahrten aus deren Liegenschaften entsteht und Einsatzfahrzeuge jederzeit zufahren können.
- 10) Die Bauabteilung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich weitere Auflagen vor.

- 11) Das bauausführende Unternehmen wird verpflichtet, über den Zeitpunkt und den Ort der Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen einen Aktenvermerk (§ 16 AVG i.V.m. § 44 StVO 1960) zu führen.
- 12) Dieser Bescheid ist jederzeit bei einer Kontrolle vor Ort vorzuweisen.

II. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE BAUAUSFÜHRUNG

HTH Immobilien GmbH,
Resslstraße 9, 9065 Ebenthal,
Vertreten durch: **GF Georg Findenig** (Tel.: 0664-1577255),
E-Mail: georg@hth-immo.at,
als von der Straßenverwaltung der Marktgemeinde Ebenthal i. K. Beauftragtem

III. GEBÜHREN

Für diesen Bescheid ist gemäß den Tarifen der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 eine Abgabe über die Bewilligung in der Höhe von € **6,80** zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 13 Abs 1, § 63 Abs 1, § 59 Abs 1 K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2024; Ausführungsplan der AVISIO ZT GmbH, Wagramerstraße 4, 1220 Wien, betreffend Projekt „Straße Zell Ebenthal“ vom 05.03.2025; K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2024; Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal i. K. vom 11.12.2024, Zahl: 612-7/413/2024-Th, mit der das der öffentlichen Wegparzelle Nr. 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird.

BEGRÜNDUNG

Die Marktgemeinde Ebenthal i. K. als Straßenverwaltung ersuchte mit Schreiben vom 24.02.2025, eingelangt am selben Tag, um Erteilung einer Bewilligung einer Straßenherstellung gemäß § 13 K-StrG 2017 auf einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle Nr. 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Der dem Antrag zugrunde gelegte Ausführungsplan wurde neuerlich am 05.03.2025 beigebracht. Am 11.03.2025 fand unter Beiziehung der im Auftrag der Marktgemeinde Ebenthal i. K. als Straßenverwaltung für die Bauausführung tätig werdenden HTH Immobilien GmbH, vertreten durch GF Georg Findenig, ein Augenschein im gegenständlichen Bereich der Resselstraße 9, 9065 Ebenthal, statt. Neben der durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.03.2025 bewilligten und durch die HTH Immobilien GmbH sowie die Marktgemeinde Ebenthal i. K. beidseitig gefertigten Herstellungs- und Grundabtretungsvereinbarung, Zahl: 612-1/V10/2/2025-Ze:Th, wurde auch die konkrete Ausführungsplanung gemäß Ausführungsplan der AVISIO ZT GmbH vom 05.03.2025 erörtert und neben diesen Grundlagen auch folgende weitere Auflagen fixiert:

- a) Der Ausführungsplan muss durch die HTH Immobilien GmbH in zweifacher Ausfertigung maßstabgetreu als Bauausführendem nachgereicht werden.
- b) Das durch die BH Klagenfurt-Land rechtsgültig verordnete LKW-Fahrverbot für den Bereich der „Ackerstraße“ ist in Bezug auf das kundgemachte Verkehrszeichen gegenüber der 30er Zonentafel zu situieren. Nach amtswegiger Überprüfung entspricht dies voll inhaltlich der Verordnung der BH Klagenfurt-Land.
- c) Die Oberflächenentwässerung ist flächig auszuführen, dies auch ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke. Der Baustart darf durch das durch die Marktgemeinde beauftragte Unternehmen HTH Immobilien GmbH erst nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen (entweder durch sie selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Subunternehmen).

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat die Straßenbehörde gemäß § 59 K-StrG in Bezug auf die Erteilung einer Bewilligung einer Herstellung der antragsbetreffenden Straße gemäß § 13 K-StrG 2017 und unter Zugrundelegung des K-NSG 2002 (§ 13 Abs 7 K-StrG) Folgendes erwogen:

Durch die Herstellungs- und Grundabtretungsvereinbarung, Zahl: 612-1/V10/2/2025-Ze:Th, bzw. das Ersuchen der Marktgemeinde Ebenthal i. K. als Straßenverwaltung vom 24.02.2025 samt beigeschlossenem Ausführungsplan vom 05.03.2025 bzw. aufgrund des stattgefundenen Augenscheins gemäß § 13 Abs 6 K-StrG vom 11.03.2025, ist hinlänglich geprüft, dass für die beabsichtigte Herstellung der Straße die Voraussetzungen gemäß § 13 K-StrG 2017 vorliegen und ein Versagungsgrund gemäß § 13 Abs 6 K-StrG 2017 nicht vorliegt.

Des Weiteren konnte unter Berücksichtigung des K-NSG 2002 (eine Bewilligung der Straßenbehörde ersetzt gemäß § 13 Abs 7 K-StrG im gegebenen Fall eine naturschutzrechtliche Bewilligung) festgestellt werden, dass eine Auswirkung auf die Natur im gegenständlichen Ausführungsbereich der Straße nicht gegeben erscheint. Dies begründet sich darin, dass einerseits die Straßenausführung unmittelbar westseitig an eine bereits als „Bauland-Industriegebiet“ gewidmete Fläche erfolgen soll. Auch ist im gegenständlichen Planungsraum bereits mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, welches sich durch die neue Straßenausbildung frequenztechnisch nicht bzw. nur geringfügig ändern wird. Zudem soll die Straße auf einem ehemaligen Teil eines intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grünflächenteils zur Ausführung gelangen, auf welchem weder ein Biotop noch ein Wildkorridor situiert sind. Auch befinden sich keine Feuchtgebiete oder sonstigen schützenswerten Bereiche in der gegenständlichen Straßenherstellungsfläche und weit darüber hinaus.

Schließlich ist festzuhalten, dass sich die Straßenherstellungsfläche in einem Erweiterungsbereich des ÖEK der Marktgemeinde Ebenthal i. K. aus dem Jahr 2019 befindet und zudem bereits mit Verordnung vom 11.12.2024 in das öffentliche Gut übernommen wurde (Verordnung Zahl: 612-7/413/2024-Th). Die grundbücherliche Durchführung ist durch Grundbuchsbeschluss vom 14.02.2025, TZ 769/2025, dokumentiert. Es besteht somit in Summe gesehen auch ein öffentliches Erschließungsinteresse.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Marktgemeinde Ebenthal i. K. als Straßenverwaltung gemäß § 63 K-StrG für die Herstellung einer Straße durch die Marktgemeinde als Straßenbehörde gemäß § 59 K-StrG die Bewilligung zu erteilen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 63 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF in Verbindung mit § 94 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgF das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, welche den Bescheid in erster Instanz erlassen hat (Bürgermeister). Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides. Die Berufung kann auch mittels Telefax, E-Mail oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Unabhängig von den offiziellen Amtsstunden der Marktgemeinde EBENTHAL in KÄRNTEN gilt ein solcher Berufungsantrag auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn er zwar außerhalb der offiziellen Amtsstunden, aber noch innerhalb der vorgenannten Rechtsmittelfrist, bei der Gemeinde einlangt. Dabei ist zu beachten, dass die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist für die Gemeinde erst mit dem Wiederbeginn ihrer offiziellen Amtsstunden zu laufen beginnt. Es wird ausdrücklich auf die ständige Kundmachung, **Zahl: 011-40/10/2021-Ze**, welche auf der Homepage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sowie auf der Anschlagtafel vor dem Marktgemeindegang, Miegerer Straße 30,

9065 Ebenthal, ersichtlich ist, hingewiesen. Die mit der jeweiligen Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Eine allfällige Berufung durch den Antragsteller unterliegt der Gebührenpflicht gemäß Gebührengesetz 1957 idgF.

Das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, haben:

1. anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, deren örtliche Anerkennung auch das Land Kärnten umfasst, gegen Bewilligungen
 - a) gemäß Abs. 7, sofern geschützte Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG genannt oder in den Art. 1 bis 5 der Vogelschutz-Richtlinie angesprochen sind, betroffen sind, und
 - b) gemäß Abs. 1 hinsichtlich der Einhaltung der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden einschlägigen technischen Normen betreffend den Lärmschutz;
2. die von der Trassenführung unmittelbar betroffenen Grundeigentümer hinsichtlich der in Z 1 lit. b genannten Rechte.

Alle Bewilligungen in den in Ziffer eins und 2 genannten Angelegenheiten sind abweichend von Paragraph 54 a, Absatz 3, erster Satz Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002 auf der Homepage der jeweils zuständigen Behörde kundzumachen.

Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Kundmachung gilt der Bescheid den Umweltorganisationen und Grundstückseigentümern gemäß Abs. 8 Z 1 und 2 als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Die Bescheide dürfen frühestens sechs Wochen nach der Kundmachung von der Homepage der Behörde entfernt werden. Beschwerden gemäß Abs. 8 sind binnen vier Wochen ab der Zustellung gemäß dem ersten Satz schriftlich bei der Behörde einzubringen.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag von je € 3,90 pro Bogen, maximal aber von € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebühr kann entrichtet werden mittels Zahlung der entsprechenden Beträge auf das Konto der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, 9065 Ebenthal, IBAN: AT03520000001150553, BIC: HAABAT2XXX; **Verwendungszweck: 120-20/HTH/2025-Ze/Pro, BERUFUNG – HTH, Straßenherstellung Ackerstraße.**

VERMERK

Die Bundesgebühr in der Höhe von **€ 14,30** und **€ 3,90** für Beilage sowie die Kommissionsgebühr in der Höhe von **€ 74,00** (gemäß Kärntner Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2024 für vier Amtsgänge für eine halbe Stunde – Augenschein am 11.03.2025) sind auf das Konto der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, 9065 Ebenthal, IBAN: AT03 5200 0000 0115 0553, BIC: HAABAT2KXXX, zur Anweisung zu bringen (**Gesamtbetrag für die Überweisung: € 99,00; Verwendungszweck 120-20/HTH/2025-Ze/Pro, GEBÜHREN - HTH, Straßenherstellung Ackerstraße.**)

Der Bürgermeister:

In Vertretung:



1. vzbgm Barbara Domes



Ergeht nachweislich an:

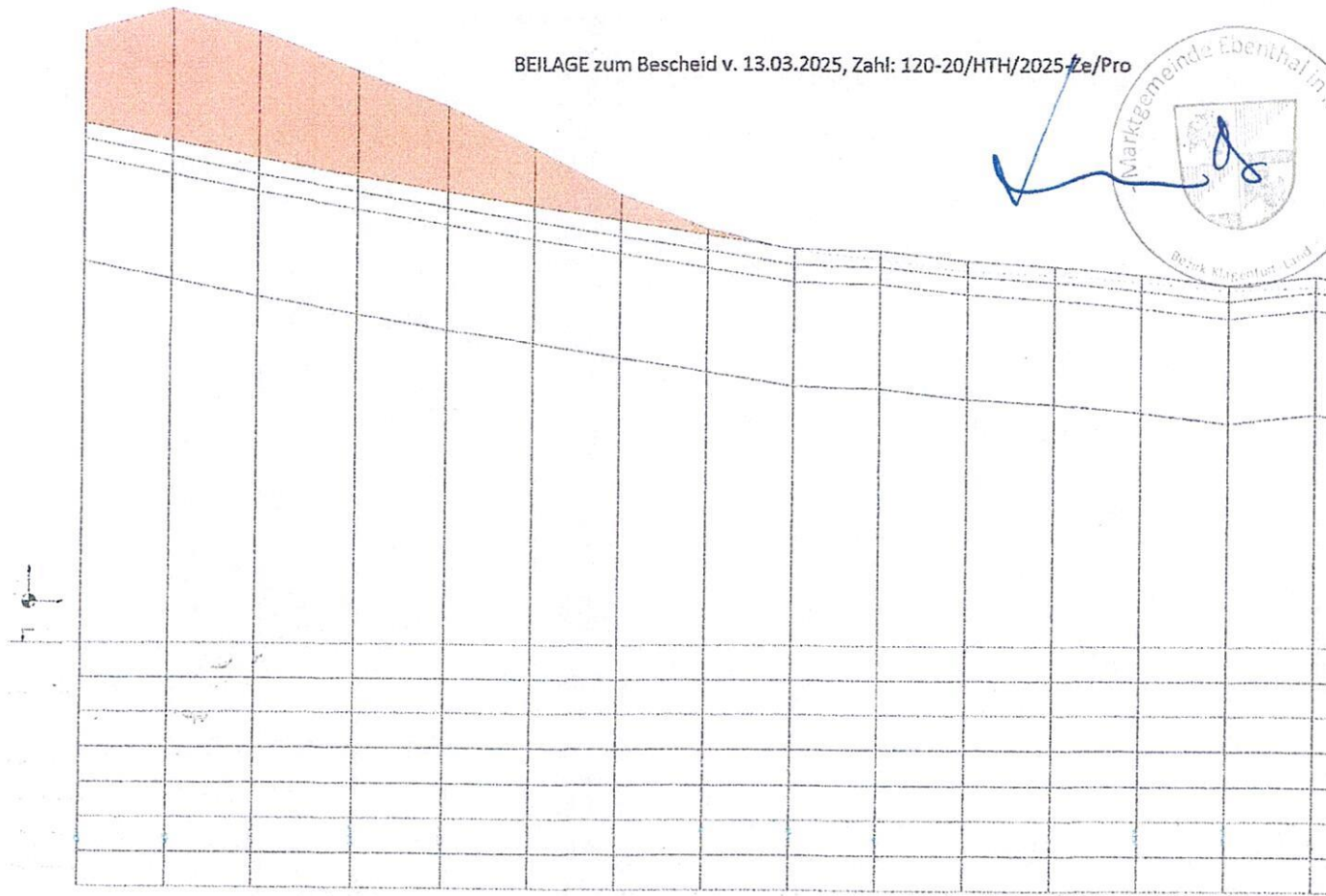
1. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Verkehrsrecht, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt a.W.
2. Abteilung II, im Hause
3. z.d.A.

Ergeht zu Informationszwecken nachweislich an:

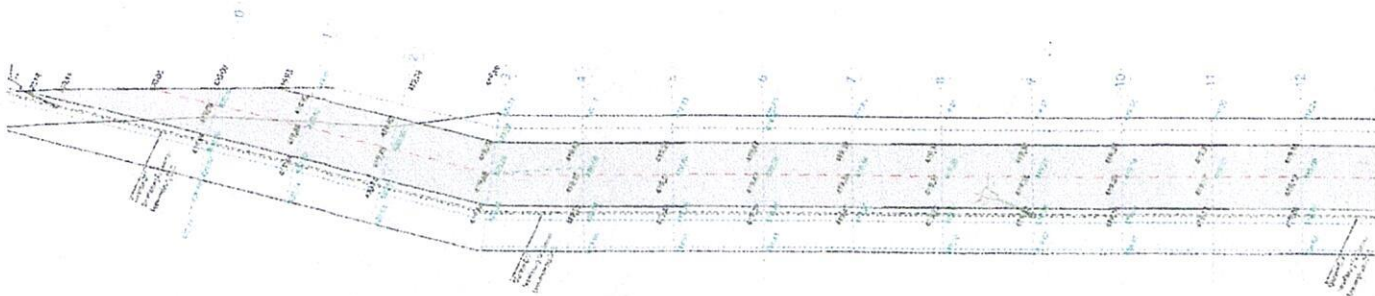
HTH Immobilien GmbH, GF Georg Findenig, Resselstraße 9, 9065 Ebenthal (keine Parteistellung)

Kundmachung:

Auf der Homepage der Marktgemeinde Ebenthal i. K. unter <https://ebenthal-kaernten.gv.at/amtstafel/kundmachungen> für
zumindest sechs Wochen ab Erlassen des Bescheides

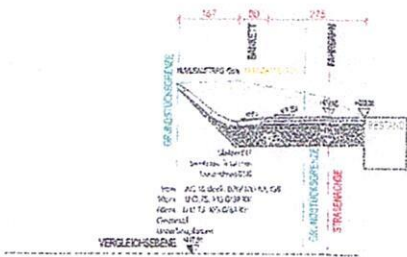


Grundriss 1:200

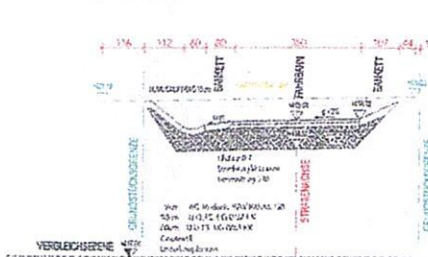


Grundriss 1:10

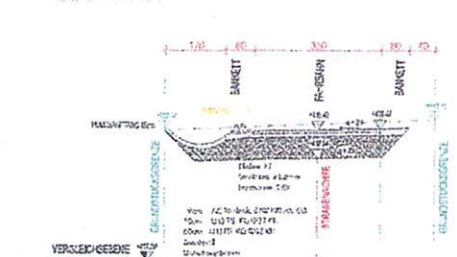
Querschnitt 1



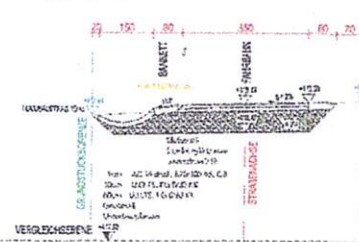
Querschnitt 2



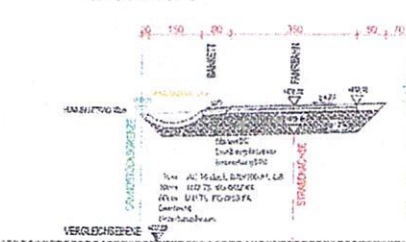
Querschnitt 3



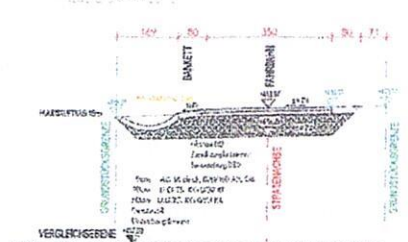
Querschnitt 4



Querschnitt 5



Querschnitt 6



Querschnitt 1:100

